



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Vertragsverhältnisse der Bühler Technologies GmbH (nachfolgend „Bühler“) mit Unternehmern gem. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant“). Sie gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“).
- 1.2. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie Bühler ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AEB gelten auch dann, wenn Bühler in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos den Vertragsschluss vornimmt oder die Lieferung von dem Lieferanten annimmt. Diese AEB werden durch Auftragsannahme bzw. -bestätigung, spätestens jedoch mit Versendung der Ware durch den Lieferanten anerkannt.
- 1.3. Diese AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge und/oder den Einkauf beweglicher Sachen bei demselben Lieferanten, ohne dass Bühler in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der AEB wird Bühler den Lieferanten unverzüglich informieren.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestellung von Bühler maßgebend.

2. Angebote

- 2.1. Die Erstellung von Angeboten durch den Lieferanten erfolgt für Bühler kostenlos.
- 2.2. Ist ein Angebot, eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung des Lieferanten als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, kann Bühler dieses innerhalb von zwei Wochen ab Zugang bei Bühler annehmen. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist die Absendung der Annahmeerklärung bei Bühler.

3. Bestellungen/Auftragsbestätigungen

- 3.1. Bestellungen sowie diesbezügliche Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von Bühler schriftlich erteilt bzw. schriftlich genehmigt werden.

- 3.2. Der Lieferant verpflichtet sich, Bestellungen von Bühler innerhalb von drei Werktagen ab Datum der Bestellung schriftlich gegenüber Bühler zu bestätigen. Maßgeblich für die rechtzeitige Bestätigung ist der Zugang der Auftragsbestätigung bei Bühler. Ist die Bestellung von Bühler als Angebot im Sinne von § 145 BGB zu qualifizieren, gilt eine Auftragsbestätigung, die Bühler nach dieser Frist zugeht, als neues Angebot im Sinne von § 150 Abs. 1 BGB und bedarf der Annahme durch Bühler.

4. Preise/Zahlungsbedingungen/Rechnungsangaben

- 4.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 4.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, schließt der in der Bestellung angegebene Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage oder Einbau von Maschinen oder Maschinenteilen) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Versicherungen) ein. Der Preis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen und separat auszuweisenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.3. Rechnungen werden, sofern es keine abweichende Vereinbarung gibt, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt beglichen. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an Bühler. Für die Rechtzeitigkeit der von Bühler geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrags bei dem jeweiligen Kreditinstitut von Bühler.
- 4.4. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bühler ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Bühler noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 4.5. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen des Lieferanten sind die von Bühler angegebene Bestellnummer sowie der Warenursprung, die statistische Warennummer, die Artikelnummer von Bühler und ggf. Exportgenehmigungspflichten pro Position aufzuführen. Rechnungen sind in einfacher Ausführung und unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen - insbesondere der umsatzsteuerlichen - vorzugsweise per E-Mail an Bühler zu senden. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen oder die Rechnungsstellung fehlerhaft sein, ist der Lieferant verpflichtet, dies zu korrigieren.

Verzögert sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch Bühler, verlängern sich die in Ziffer 4.3. dieser AEB genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

- 4.6. Bühler schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt und die Folgen des Verzuges von Bühler gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei – hiervon abweichend – in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

5. Verpackung/ Ursprungsnachweis

- 5.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht in recyclingfähigen, sortenreinen Materialien zu verpacken oder auf Verlangen von Bühler nach Anweisung von Bühler mit besonderer Verpackung zu versehen. Für Beschädigungen in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
- 5.2. Sofern seitens des Lieferanten keine anderweitigen schriftlichen Angaben gemacht werden, geht Bühler davon aus, dass die vom Lieferanten gelieferten Waren keiner Genehmigungspflicht, Exportbeschränkungen oder anderen Ausfuhrbestimmungen nach dem geltenden deutschen, EG- oder US-Recht unterliegen. Sollten Beschränkungen bestehen oder eintreten, ist der Lieferant verpflichtet, Bühler unverzüglich dies bezüglich schriftlich zu informieren.
- 5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, Bühler die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Ware auf Verlangen von Bühler rechtzeitig zuzuleiten. Er haftet für sämtliche Nachteile, die Bühler durch eine nichtordnungsgemäß oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen. Erforderlichenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

6. Lieferung/Lieferfristen/ Lieferumfang/Gefahrübergang

- 6.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „frei Haus“ an die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle oder Bestimmungsstation. Mit der Entgegennahme und/oder Zahlung von Leistungen wird nicht deren Vertragsgemäßheit anerkannt.
- 6.2. Die von Bühler in der Bestellung angegebenen Lieferfristen oder -daten sind für den Lieferanten verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bühler zulässig. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum des Bestellschreibens.

- 6.3. Der Versand der Ware ist frühzeitig, spätestens aber zwei Werktage vor Auslieferung der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle anzuzeigen. Bei Versand ist über alle Sendungen sofort eine Versandanzeige nach Stückzahl und Gewicht in doppelter Ausführung gegenüber Bühler abzugeben. Etwaige von Bühler mitgeteilte Versandvorschriften sind einzuhalten.
- 6.4. Der Lieferschein hat Artikelnummer, Artikelbezeichnung und Bestellnummer aufzuweisen. Nach Möglichkeit sind die Informationen zusätzlich mittels Barcode zu verschlüsseln. Die entsprechenden Spezifikationen wird Bühler dem Lieferanten nach Anfrage zur Verfügung stellen.
- 6.5. Teillieferungen sind nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Bühler zulässig.
- 6.6. Der Lieferant ist verpflichtet, Bühler unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferfrist oder das -datum nicht eingehalten werden kann sowie Bühler die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung seitens Bühler bedarf. Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, so stehen Bühler uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- 6.7. Unabhängig von den Bühler gesetzlich zustehenden Rechten ist Bühler im Falle des Lieferverzuges berechtigt, für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Netto-Warenwertes der verspäteten Lieferung zu berechnen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto- Warenwertes. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- 6.8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit der Ablieferung der Ware an der von Bühler festgelegten Empfangsstelle auf Bühler über; dies gilt auch, wenn Versendung vereinbart worden ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

7. Ersatzteile

Beabsichtigt der Lieferant die Produktion von Ersatzteilen für die an Bühler gelieferte Ware einzustellen, wird er Bühler dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung, in jedem Fall jedoch spätestens drei Monate vor der Einstellung der Produktion, schriftlich mitteilen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Bühler die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Bühler oder vom Lieferanten stammt.
- 8.3 Die Untersuchungs- und Rügepflicht von Bühler (§§ 377, 381 HGB) beginnt in jedem Fall erst dann, wenn die Ware bei der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle eingegangen ist und eine ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei Bühlers Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung sowie bei Bühlers Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Eine Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie bei offen zu Tage tretenden Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen nach Ablieferung und ordnungsgemäßer Versandanzeige, oder, wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen nach Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Die Anerkennung von Mehrlieferungen als vertragsgemäß muss ausdrücklich und schriftlich erklärt werden. Schlägt bei Vorliegen eines Mangels die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, besteht die Untersuchungs- und Rügepflicht für zum Zwecke der Nacherfüllung durch den Lieferanten erbrachte Leistungen nicht. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind

die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.

- 8.4. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Bühlers Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) – innerhalb einer von Bühler gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann Bühler den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Lieferant berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 8.5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Bühler bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Bühler jedoch nur, wenn Bühler erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 8.6. Für seine Nachlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
- 8.7. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln drei Jahre ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche von Bühler ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von Bühler verweigert. Bei Nachbesserung und Nachlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, Bühler musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu Maßnahmen verpflichtet sah, sondern die Nachlieferung oder Nachbesserung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

9. Haftung /Versicherungsschutz

- 9.1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften in vollem Umfang für sämtliche Schäden einschließlich jeglicher Folgeschäden, die durch eine Pflichtverletzung oder aus sonstigem Rechtsgrund entstehen. Soweit der Lieferant schadensersatzpflichtig ist, stellt er Bühler von Schadensersatzansprüchen Dritter im Außenverhältnis frei, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch bei einem Schaden an von Bühler hergestellten und veräußerten Sachen selbst (sog. weiterfressender Mangel).
- 9.2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Bühler insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung für Produktschäden ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Bühler durchzuführenden Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Bühler den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.3. Der Lieferant hat einen Haftpflichtversicherungsschutz zu branchenüblichen Konditionen mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. Euro pro Sach-/Personenschaden abzuschließen und zu unterhalten; stehen Bühler weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 9.4. Der Lieferant steht nach nachfolgender Maßgabe dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter (z.B. Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte) verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, Bühler von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Bühler wegen einer solchen Verletzung erheben und Bühler alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Verletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

10. Eigentumsvorbehalte/Geheimhaltung

- 10.1. Zeichnungen und sonstige Unterlagen von Bühler sowie Gegenstände (z.B. Fertigungsmittel, Werkzeuge), die dem Lieferanten von Bühler zur Verfügung gestellt werden oder die Bühler dem Lieferanten bezahlt, dürfen nur für Lieferungen an Bühler verwendet werden. Bühler behält sich die diesbezüglichen Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor.
- 10.2. Der Lieferant hält die von Bühler zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) bis 2 Jahre nach Vertragsbeendigung geheim und darf sie weder als solche noch inhaltlich ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bühler Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die von Bühler beigestellten Gegenstände pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant ist verpflichtet, Bühler unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen schriftlich Mitteilung zu machen. Werden von Bühler beigestellte Gegenstände mit anderen, nicht im Eigentum von Bühler stehenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt Bühler das Miteigentum an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes des beigestellten Gegenstandes von Bühler zu den anderen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.
- 10.4. Sollten Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen oder wird das Vertragsverhältnis beendet, sind alle zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände unaufgefordert und unverzüglich an Bühler auszuhändigen sowie eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.
- 10.5. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von Bühler für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

- 10.6. Bühler ist berechtigt, die an Bühler gelieferten Liefergegenstände im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiter zu veräußern.
- 10.7. Eine Erwähnung von Bühlers Firmenname zu Werbezwecken in Geschäftsbriefen, Kundenlisten, Werbeschriften und sonstigen Veröffentlichungen ist nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis von Bühler zulässig.

11. Aufrechnung/Zurückbehalt /Leistungsverweigerung/ Abtretung

- 11.1. Bühler stehen die gesetzlichen Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte in vollem Umfang zu.
- 11.2. Mit Ausnahme des Zahlungsanspruchs des Lieferanten, sind die Rechte und Pflichten aus der Bestellung sowie deren Ausführung nur mit Bühlers vorherigem schriftlichem Einverständnis auf Dritte übertragbar. Abtretungsverbote für Bühler bestehen nicht.

12. Schriftlichkeit

Rechtserhebliche Anzeigen und Erklärungen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber Bühler abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit. Zur Wahrung der Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB genügt die Übermittlung von Schriftzeichen im Rahmen von nicht-unterschiedenen E-Mails.

13. Rechtswahl/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- 13.1. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) Anwendung.
- 13.2. Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen ist der Geschäftssitz von Bühler.
- 13.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Bühler und dem Lieferanten ist Düsseldorf. Bühler ist auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

A thick red horizontal bar spans the width of the page, with a diagonal cutout on the left side.

BÜHLER TECHNOLOGIES GMBH
Harkortstr. 29
D-40880 Ratingen
Tel. +49 (0) 21 02 / 49 89-0
Fax: +49 (0) 21 02 / 49 89-20
www.buehler-technologies.com